DLRG Bad Bramstedt e.V.

- -Satzung der
- -Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- -im Landesverband Schleswig-Holstein
- -Ortsverein Bad Bramstedt e.V.
- -Kreis Segeberg

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Name, Sitz
- $\S 2 Zweck$
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft, Gliederung

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Verhältnis zu den übergeordneten Organen
- § 6 Jugendarbeit
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kreisbeauftragte für Kreise und kreisfreie Städte

III. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 DLRG-Material
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ehrungen
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösungen / Aufhebung

§ 1 -NAME, SITZ

- 1. Die DLRG Bad Bramstedt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen LebensRettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Schleswig-Holstein Ortsverein Bad Bramstedt e.V. abgekürzt "DLRG Bad Bramstedt e.V."

- 3. Ihre Tätigkeit umfaßt im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Bad Bramstedt und Umland im Kreis Segeberg.
- 4. Vereinssitz der DLRG Bad Bramstedt e.V. ist Bad Bramstedt.

§ 2 – **ZWECK**

- 1. Die DLRG Bad Bramstedt e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Bad Bramstedt e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit
- b) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts
- c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- d) die Aus-und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern
- e) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen
- f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein
- h) der Natur-und Umweltschutz am und im Wasser
- i) die Aus-und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- j) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst
- k) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- 1) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen
- m) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit
- n) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen

- o) die Zusammenarbeit mit in-und ausländischen Organisationen und Institutionen
- 4. Die DLRG Bad Bramstedt e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Bad Bramstedt e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Bad Bramstedt e.V. entstanden sind.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch die Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG Bad Bramstedt e.V., des DLRG Landesverbandes Schleswig Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenen Rechte und Pflichten.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- 3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- 4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Ausgenommen hiervon sind die gewählten Vertreter der DLRG Jugend.

Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG - Jugend regelt die Jugendordnung.

- 5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederung festgelegt werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muß schriftlich bis 30. November des Geschäftsjahres seiner

zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Auf Antrag

kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrages fortgeführt werden.

- c) Den Ausschluß aus der Gliedrung regelt die Ehrenratsordnung.
- 7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG Eigentum unverzüglich an die DLRG zurückzugeben.

- 8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bad Bramstedt e.V. nicht verpflichtet.
- 9) Die DLRG Bad Bramstedt e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 3 – GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 -VERHÄLTNIS ZU DEN ÜBERGEORDNETEN ORGANEN

- 1. Die DLRG Bad Bramstedt e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbands -Haupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- 2. Die DLRG Bad Bramstedt e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- 3. Die DLRG Bad Bramstedt e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche
- 4. Die DLRG Bad Bramstedt e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehende Beitragsteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
- 5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Bad Bramstedt e.V. dem LV Schleswig-Holstein e. V. einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- 6. über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Bad Bramstedt e.V. ist derLandesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 7. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
- a) technischer Bericht
- b) Beitragsabrechnung
- c) Mitgliederstatistik erstatistik
- 8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes, festgelegt.
- 9. Die Gliederungen des Kreises Segeberg werden gegenüber ihren zuständigen Kreisverwaltungen, Kreisverbänden und regionalen Vereinigungen von dem Kreisbeauftragten vertreten, der von ihnen gewählt wird.

§ 6 – JUGENDARBEIT

- 1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen -unabhängig vom Alter -gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
- 2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG BAD Bramstedt e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bad Bramstedt e.V. dar.

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Bad Bramstedt e.V., die vom Jugendtag der DLRG Bad Bramstedt e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

- 3. Ihre Rechtsgeschäfte und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Bad Bramstedt e.V. ab.
- 4 Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Bad Bramstedt e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 – ORGANE

Organe der DLRG Bad Bramstedt e.V. sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 -MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Bad Bramstedt e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31. 05. des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Bad Bramstedt e.V. mit Aufgabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt. stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Bad Bramstedt e.V. mit Aufgabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

- 4. Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige in der "Segeberger Zeitung" und/oder dem "Anzeiger" oder durch Hinweis in einer der vorgenannten Zeitungen und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkästen etc.) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangen.
- 6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bad Bramstedt e.V. Sie nimmt

die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung der Wahl der Jugendwartin, des Jugendwartes und seines(r) Stellvertreter
- c) Wahl der Kassenprüfer (innen)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge
- f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung der DLRG Bad Bramstedt e.V.
- 7. Der Vorsitzende der DLRG Bad Bramstedt e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mehrheit.

§ 9 - VORSTAND

- 1. Der Vorstand leitet die DLRG Bad Bramstedt e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- 2. Den Vorstand bilden:
- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende und/oder Geschäftsführer
- c) der technische Leiter
- d) der Kassenwart
- e) der Jugendwart

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Kassenwartes. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Bad Bramstedt e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- 4. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:

die Vorstandsmitglieder a) und d)

und versetzt:

die Vorstandsmitglieder b) und c)

Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Jugendversammlung.

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem

besondere Beauftragte berufen.

- 7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- 8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

§ 10-KREISBEAUFTRAGTER FÜR DEN KREIS SEGEBERG

- 1. Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Segeberg zusammen.
- 2. Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- 3. Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
- 4. Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt -in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes -Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
- 5. Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
- 6. Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Segeberg existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt.

Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 7. Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.
- 8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 11-PRÜFUNGEN

- 1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs-und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bad Bramstedt e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e. V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- 3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedausweise können Gebühren erhoben werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. -Holstein e.V.

§ 12 -DLRG-MATERIAL

- 1. Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vom LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- 2. Die Buchstaben DLRG und die Verbandzeichen sind gesetzlich geschützt.

§ 13 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für die Geschäftsführung der DLRG Bad Bramstedt e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 14 – KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Bad Bramstedt e.V. und berichten hierüber der MV.

Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 15 – EHRUNGEN

Personen die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V. die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 16 -SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

- 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden selbst anzumelden.
- 4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 17 -AUFLÖSUNG

- 1. Die Auflösung der DLRG Bad Bramstedt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Bei Auflösung der DLRG Bad Bramstedt e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens -Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V., oder falls diese nicht mehr besteht, einer anderen gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Stand: 04.04.94

einschl. Änderung des LV vom 19.01.94 des Finanzamtes vom 10.02.94 und vom 22.02.94 des Amtsgerichtes vom 24.03.94

Mitscherling Gülke

P. Linke S. Krogmann Monika Kroll Vorstehende Satzung wurde am 17. Juni 1994 unter VR 481 in das Vereinsregister eingetragen. 24576 Bad Bramstedt, den 17, Juni 1994 Duhm

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts